

Fakultät Geoinformation

**Praktikumsordnung
für den
Bachelorstudiengang**

**Geomatik – Vermessung/Kartographie/
Geoinformatik**

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom
02.07.2018

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546), hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele und Grundsätze

§ 3 Aufgaben des Studierenden

§ 4 Aufgaben der Praktikumsstelle

§ 5 Aufgaben der Hochschule

§ 6 Praktikumsvertrag

§ 7 Wechsel der Praktikumsstelle

§ 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

§ 9 Inkrafttreten

Anlage: Praktikumsvertrag

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ergänzt die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geomatik – Vermessung/Kartographie/Geoinformatik, im folgenden Geomatik genannt und regelt den Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit, die im 5. Semester des Bachelorstudiengangs Geomatik zu absolvieren ist.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Die berufspraktische Tätigkeit ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb, einem Ingenieurbüro oder einer Behörde des Vermessungswesens, der Kartographie oder des Geoinformationswesens oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (im folgenden Praktikumsstelle genannt) mit einem Umfang von 18 Wochen Vollzeitbeschäftigung (mindestens jedoch 660 Stunden) zu leisten ist. Er dient der Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse auf die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut. Gemäß Studien- und Prüfungsordnung des Studiengang Geomatik der HTW Dresden ist für die berufspraktische Tätigkeit in der Regel das 5. Semester vorgesehen.

(2) Die Studierenden sollten nach Möglichkeit die Praktikumsstelle nach den Branchen oder Funktionsbereichen entsprechend den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten bzw. späteren Berufswünschen auswählen. Die Studierenden lernen die verschiedenen Abteilungen der Unternehmen kennen und werden mit deren wesentlichen Funktionen vertraut gemacht.

(3) Während der berufspraktischen Tätigkeit bleiben die Studierenden Mitglied der HTW Dresden mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die Tätigkeit in den Praktikumsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt. Freistellungen für die Teilnahme an von der Hochschule angesetzten Veranstaltungen und Prüfungen sind zu ermöglichen. Beurlaubungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken; diesbezügliche Entscheidungen trifft die Praktikumsstelle.

§ 3 Aufgaben des Studierenden

(1) Die Studierenden haben sich um eine geeignete Praktikumsstelle und eine Lehrkraft der HTW Dresden für die Betreuung des Praktikums selbst zu bemühen. Sie werden dabei nach Möglichkeit von den Lehrenden und vom Praktikumsbeauftragten der Fakultät Geoinformation der HTW Dresden beraten. Stipendien für ein Praktikum im Ausland können u.a. im Rahmen europäischer Programme oder Gesellschaften beantragt werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet,

1. mit der Praktikumsstelle und der HTW Dresden einen Praktikumsvertrag abzuschließen und ein Exemplar unverzüglich nach der Unterzeichnung dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät zu übergeben,
2. die fachlich betreuende Lehrkraft der HTW Dresden über den Praktikumsstand regelmäßig zu informieren,
3. das Betriebspraktikum bis zum Beginn des nächsten Studienabschnittes abzuschließen,
4. einen Arbeitszeitnachweis zu führen und diesen von der Praktikumsstelle bestätigen zu lassen und

5. der betreuenden Lehrkraft ein qualifiziertes Arbeitszeugnis der Praktikumsstelle und einen Arbeitszeitznachweis zu übergeben.

(3) Die Studierenden haben das Recht, die Unterstützung der Praktikumsstelle, der Fakultät und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fakultät Geoinformation zur erfolgreichen Durchführung des Praktikums in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Aufgaben der Praktikumsstelle

- (1) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet,
1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufspraktische Tätigkeit der Studierenden zu schaffen,
 2. mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen,
 3. den Studierenden ein qualifiziertes Arbeitszeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht und
 4. im erforderlichen Umfang mit der Fakultät Geoinformation der HTW Dresden zusammenzuarbeiten.

§ 5

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Fakultät Geoinformation
1. bestimmt die fachlichen Anforderungen für die berufspraktische Tätigkeit;
 2. berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl einer geeigneten Praktikumsstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß § 3 Abs.1;
 3. benennt für die Studierenden eine fachlich betreuende Lehrkraft;
 4. arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Ausbildungsstelle zusammen;
- (2) Die Fakultät benennt für den Studiengang Bachelorstudiengang Geomatik einen Professor als Praktikumsbeauftragten, der
1. die Aktivitäten der Lehrenden der Fakultät in Zusammenhang mit der berufspraktischen Tätigkeit koordiniert,
 2. Ansprechpartner für die Studierenden ist,
 3. Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft, soweit diese nicht dem Prüfungsausschuss vorbehalten sind.

§ 6

Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden und die Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.

Ein Vertragsmuster befindet sich in Anlage 1.

(2) Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten und Rechte der Studierenden und der Praktikumsstelle.

§ 7

Wechsel der Praktikumsstelle

(1) Ein Wechsel der Praktikumsstelle während der berufspraktischen Tätigkeit ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungszieles unumgänglich ist. Ein Wechsel darf nur mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten des Studienganges und der für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden.

(2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung des geforderten Gesamtzeitraumes für die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen des Studienganges.

(3) Im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praxiszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt dem Praktikumsbeauftragten des Bachelorstudiengang Geomatik.

§ 8

Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

Die erfolgreiche Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit ist Prüfungsvorleistung für die mündliche Prüfung (Kolloquium zum Betriebspraktikum).

§ 9

Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung wurde vom Fakultätsrat der Geoinformation am 02.07.2018 beschlossen und vom Rektorat am 20.05.2018 genehmigt. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung zum Sommersemester 2018 in Kraft.

Dresden, den 03.07.2018

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel

Rektor

Praktikumsvertrag

Zwischen

.....
Betrieb - Behörde – Einrichtung

.....
Bezeichnung – Anschrift

vertreten durch

- nachfolgend Praktikumsstelle genannt -

und

Frau/Herrn

.....
Praktikant

.....
geb.am

wohnhaft in

.....
.....

Student/in an der

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW)

Im Studiengang Geomatik – Vermessung/Kartographie/Geoinformatik

Studiengruppe / 0..... /

der Fakultät Geoinformation

- nachfolgend Student genannt -

wird folgender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

(1) Das Praktikum ist als Pflichtpraktikum im vierten Studiensemester gemäß der Praktikumsordnung des Studiengang Geomatik – Vermessung/Kartographie/Geoinformatik (nachfolgend Geomatik genannt) der HTW Dresden durchzuführen.

(2) Das Praktikum begründet kein Arbeitsverhältnis des Studenten mit der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist vom bis zum durchzuführen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten die ersten vier Wochen als Probezeit.

§ 3

Pflichten der Praktikumsstelle

Nach ihren Gegebenheiten bietet die Praktikumsstelle dem Praktikanten die Möglichkeit, ein Praktikum gemäß der fachlichen Anforderungen des Studiengang Geomatik durchzuführen.

Die fachlichen Anforderungen sind in § 2 der Praktikumsordnung enthalten und Bestandteil dieses Vertrages

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten im vereinbarten Zeitraum als Praktikant auszubilden;
2. einen Betreuer zu benennen, der gemeinsam mit dem Studenten einen Ablaufplan aufstellt und ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
3. dem Studenten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe u. dgl. zu ermöglichen und dazu eine Arbeitsschutzbelehrung unter besonderer Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Bedingungen durchzuführen;
4. dem Studenten Vorarbeiten für die Erstellung des erforderlichen Praktikumsbeleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen;
5. dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht und eine Bewertung der Leistung enthält;
6. die Verbindung des Studenten mit der Hochschule zu fördern und mit den betreuenden Hochschullehrern bzw. mit dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges der Fakultät Geoinformation zusammenzuarbeiten;
7. den Studenten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
8. nach Absprache mit der Fakultät die Betreuung des Studenten am Praxisplatz durch die fachlich betreuende Lehrkraft zu ermöglichen;
9. die Hochschule vom Nichtantreten des Studenten zum Praktikum, von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
10. nach Möglichkeit den Studenten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4
Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Betriebsordnung, Werkstattordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag der Praktikumsstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5
Betreuer

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Herrn/Frau

Abteilung

Tel.-Nr.

E-Mail

als Betreuer für den Studenten.

(2) Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden benennt

Herrn/Frau

Tel.-Nr. (0351) 462.....

E-Mail@htw-dresden.de

als fachlich betreuende Lehrkraft

sowie

Herrn/Frau

Tel.-Nr. (0351) 462.....

E-Mail@htw-dresden.de

als Praktikumsbeauftragten des Studiengang Geomatik

§ 6

Urlaub, Freistellungen

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Hierüber ist die Hochschule zu informieren.
- (3) Der Student hat Anspruch auf Freistellung zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen.

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen als Träger der Unfallversicherung für den Freistaat Sachsen.
- (3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i.S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat der Student auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmung des § 5 Absatz 1 Nr. 10 SGB V.

§ 8

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.

- (2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung

von€ zu zahlen.

- (3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung gehen zu Lasten des Studenten.

§ 9

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- (1) während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einer Woche;
- (2) nach Ablauf der Probezeit
 - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

- durch den Studenten bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Fall einer Vertragsauflösung ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

**§ 10
Sonstige Vereinbarungen**

(z.B. Thema des Praktikumsberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

.....

.....

.....

.....

**§ 11
Vertragsausfertigung, Änderungen**

(1) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält. Eine Kopie des Vertrages über das praktische Studiensemester hat der Student dem Praktikumsbeauftragten des Studiengang Geomatik der HTW Dresden unmittelbar zuzuleiten.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Unterschriften:

Praktikumsstelle:

Student:

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Praktikumsbeauftragter
der Fakultät Geoinformation